

## **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg) vom 17. April 1979**

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31. März 1978 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen für das Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen am 17. April 1979 folgende Verordnung erlassen. . Der Wortlaut dieser Satzung wird nachstehend unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Verordnung vom 11.04.1984 und der 2. Änderung der Verordnung vom 22.09.2000 bekannt gemacht.

### **§ 1**

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Rinnen, Gossen und Parkspuren in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, in dem die Gebäude mit den dazugehörenden Höfen und Gärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der räumliche Zusammenhang wird nicht durch Parkanlagen, Friedhöfe, durch einzelne unbebaute Grundstücke oder durch kleinere Ackerflächen unterbrochen, wohl aber durch größere, im Zusammenhang genutzte landwirtschaftliche Flächen. Größere landwirtschaftliche Grundstücksflächen mit einer Straßenfrontlänge von weniger als 200 m unterbrechen den räumlichen Zusammenhang nicht. Besteht ein räumlicher Zusammenhang von Gebäuden nur auf einer Straßenseite so gehört die ganze Straße zur geschlossenen Ortslage.

### **§ 2**

1. Bei den in der Anlage aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke bis zur Fahrbahnmitte. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungsberechtigten bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigung ist an jedem Sonnabend und am letzten Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag bis 20.00 Uhr durchzuführen.
2. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat u.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen; Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, soweit dies nicht möglich ist, zu sichern und der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
3. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall, Öl und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 41 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

4. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
5. Zweige von Bäumen und Sträuchern, die über die Grundstücksgrenze in den Straßenraum hineinragen, sind so zurückzuschneiden, dass über dem Gehweg 2,50 m und über der Fahrbahn 4,50 m frei bleiben.
6. Hecken an den Straßen sind jährlich vor dem 1. Juli zu verschneiden. Das hat so zu geschehen, dass die Benutzung der Fuß- und Radwege uneingeschränkt möglich ist.

### § 3

1. Bei Schneefall sind die Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Wasseranschlüsse für das Feuerlöschwesen sind schnee- und eisfrei zu halten, desgleichen die Gossen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
3. Die von den Geh- und Radwegen, Gossen und Einlaufschächten geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und den Geh- und Radwegen gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
4. Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs mit Sand oder anderen Mitteln so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
  - a) Die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in dieser Breite von 1,00 m;
  - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.
5. Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Geh- und Radwege so von Eis und Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
6. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
7. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

### § 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

## § 5

1. Für den Fall, dass Gebote dieser Verordnung nicht befolgt oder Verbote nicht beachtet werden, wird Zwangsgeld bis zu 2.500,00 Euro und – falls das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann – Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.
2. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Gemeinde androhen, die unterlassene Handlung eines Reinigungspflichtigen auf seine Kosten selbst auszuführen oder im Wege der Ersatzvornahme durch Dritte durchführen zu lassen. Für dieses Verfahren findet § 37 Abs. 1 SOG Anwendung.
3. Ordnungswidrigkeit nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Flecken Vörden vom 25.01.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück Nr. 171 vom 28.02.1971, S. 87) außer Kraft.

Neuenkirchen, den 17. April 1979

Escher	Wienhold
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Anlage zu § 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Oldenburg) vom 17. April 1979

Ort Neuenkirchen

Alter Markt

Am Fürboll

Am Kirchplatz

Am Krebsbach

Am Rathaus

Am Schulplatz

Amselstraße

An der Bleiche

Auf dem Bolle

Bergstraße

von der Großen Straße bis einschl. Grundstück Hausnummer 8

Bersenbrücker Straße

von der Einmündung zur Bahnhofstraße bis zur Einmündung Amselstraße

Birkenweg

Buchenweg

Bussardweg

Drosselweg

Eschstraße

Fasanenstraße

Finkenweg

Friedenstraße

Gartenstraße

Große Straße

Habichtshorst

Heinrich-Heine-Weg

Hermann-Löns-Weg

Holdorfer Straße

von Grundstück Hausnummer 2 bis zur Abzweigung Dammer Straße

Im Herrengarten

Im Winkel

Johanniterstraße

Kirchgasse

Küsterstraße

Ludwig-Uhland-Weg

Matthias-Claudius-Weg

Meisenweg

Mühlenstraße

Nordweg

Nurrepfad

Riedenweg

Roggenkamp

Schwalbenweg

Seelgenhofstraße

von Einmündung Küsterstraße bis einschließlich Grundstück Hausnummer 6

Sperlingsgasse

Taubengasse

Theodor-Storm-Weg

Wilhelm-Busch-Weg  
 Zichorieneck  
 Zur Mühle  
 Zur Müße

Ortsteil Grapperhausen

Am Hollo  
 Am Lürsberg  
 Färbergasse  
 Im Wiesengrund  
 Im Obstgarten  
 Schmiedestraße  
 Seilerstraße  
 Steinberg  
 Webergasse  
 Wittenberg

Ortsteil Hörsten

Wiesental

Ortsteil Vörden

Am Burggraben  
 Am Burghof  
 Am Forsthof  
 Ampferweg  
 An der Aue  
 Astruper Straße  
 von Einmündung Westruper Straße bis einschließlich Grundstück Hausnummer 17  
 Auf den Höfften  
 Bohnenkamp  
 Buschkamp  
 Duwockweg  
 Glücksallee  
 Große Hinterstraße  
 Haferkamp  
 Heiligen Wall  
 Hopfengarten  
 Im Diek  
 Im Ohbusch  
 Im Orte  
 Jahnstraße  
 Kahler Wall  
 von Einmündung Mühlendamm bis einschließlich Grundstück Hausnummer 2  
 Kleine Hinterstraße  
 Koppelstraße  
 Lindenstraße  
 Lieschweg  
 Mühlendamm  
 von Grundstück Hausnummer 1 bis einschließlich Grundstück Hausnummer 18  
 Mußteilswall  
 Osnabrücker Straße

von Grundstück Hausnummer 1 bis einschließlich Grundstück Hausnummer 64  
Pastorengarten  
Reutestraße  
Rötekamp  
Schillerstraße  
Schulstraße  
Weidenkamp  
Westruper Straße  
von Einmündung Lindenstraße bis einschließlich Grundstück Hausnummer 21